

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 543/09 B

L 6 R 429/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 RA 3524/04 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben (ohne Datum; hier eingegangen am 7.12.2009) sowie mehreren weiteren Schreiben vom Dezember 2009/Januar 2010 (teilweise registriert unter dem Aktenzeichen B 13 R 574/09 B) Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des Bundessozialgerichts vom 8.12.2009 besonders hingewiesen worden.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Der vorliegende Beschluss steht der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG (Fristbeginn gemäß § 63 Abs 2 Satz 1 SGG, § 189 Zivilprozessordnung <ZPO> am 28.11.2009; Ablauf am 29.11.2010) nicht entgegen.
- 5 Der Senat kann dahinstehen lassen, ob das LSG das "Verlangen", einen Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 63 Abs 3 SGG zu bestellen, durch Senatsbeschluss - und nicht wie hier durch Schreiben des Berichterstatters - hätte äußern müssen und welche Anforderungen an ein solches Verlangen im Einzelnen zu stellen sind (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leithe-
rer, SGG, 9. Aufl 2008, § 63 RdNr 5; Rohwer-Kahlmann, SGG, Stand 2005, § 63 RdNr 126; Zei-
he, SGG, Stand 2010, § 63 RdNr 11a, b).
- 6 Jedenfalls enthält das Schreiben des Berichterstatters vom 2.9.2008 den unzutreffenden Hin-
weis: "Benennen Sie keinen Zustellungsbevollmächtigten, hat dies nach dem Gesetz zur Folge,
dass an Sie gerichtete Schriftstücke des Gerichts durch die hiesige Aufgabe zur Post als zuge-
stellt gelten." Hingegen gilt gemäß § 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 184 Abs 2 ZPO das Schrift-
stück zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt (Satz 1). Das Gericht kann eine länge-
re Frist bestimmen (Satz 2). Auf diese Rechtsfolgen ist in der Anordnung (über das Verlangen)
hinzuweisen (Satz 3). Dieser Formfehler zieht die Unwirksamkeit der Zustellung im Inland nach
sich (vgl Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 68. Aufl 2010, § 184 RdNr 14, 16; Zöl-
ler, ZPO, 28. Aufl 2010, § 184 RdNr 13). Dies hat zur Folge, dass die Rechtsmittelbelehrung



des angefochtenen Urteils ("Die Beschwerde ist ... innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils ...") unrichtig erteilt worden ist (§ 66 Abs 2 SGG).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

